

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Renate Künast, Harald Ebner, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18974 –**

Illegaler Handel mit Heimtieren

Vorbemerkung der Fragesteller

In deutschen Haushalten leben rund 34,3 Millionen Tiere, die meisten davon sind Hunde (9 Millionen) und Katzen (14 Millionen) (vgl. Statista 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/30157/umfrage/anzahl-der-haustiere-in-deutschen-haushalten-seit-2008/>). Die Nachfrage nach Jungtieren in Deutschland und Europa boomt seit Jahren. Schon vor Jahren haben kriminelle Gruppen den wachsenden Heimtiermarkt für sich entdeckt, besonders mit der Vermehrung und dem Handel von Hunde- und Katzenwelpen haben sie ein grausames Geschäftsmodell aufgebaut.

In diesem System müssen Hündinnen wie am Fließband werfen, Rüden werden teils mit Elektroschocks zur Paarung gezwungen. Um Kosten zu sparen und die Gewinnspannen der Produzenten zu erhöhen, bekommen diese Tiere kaum oder nur ungeeignetes Futter, erfahren keine medizinische Behandlung oder lebenswichtige Impfungen. Für die illegal eingeführten Tiere gibt es entweder keine Impfpapiere oder sie sind offensichtlich gefälscht – mitunter von Tierärzten, die an dem Geschäft ebenfalls verdienen. In den Transportern müssen die Tiere meist ganz ohne Futter oder sogar ohne Wasser mehrere Tage ausharren. Die Tiere sind während des Transports oft nicht ausreichend gesichert, werden frei im Koffer- oder Fußraum liegend oder in Kartons ohne Tageslicht transportiert. Der Transport dieser Tiere nach Deutschland ist auch mit zahlreichen Risiken für die öffentliche Gesundheit verknüpft, weil Zoonosen wie Tollwut, Leptospirose oder Endo- und Ektoparasiten (z. B. Fuchsbandwurm, Giardien) mitgebracht werden können (vgl. Märkische Onlinezeitung vom 3. Mai 2020, <https://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/1800703/>; Berliner Morgenpost vom 1. Februar 2020, <https://www.morgenpost.de/vermishtes/article228303815/Hunde-als-Schmuggelware-So-brutal-ist-das-Gescheft-mit-den-Welpen.html>). Weiterhin geben sich die Händlerinnen und Händler als Hobby-Züchterinnen und Hobby-Züchter aus, obwohl die Zahl der verkauften Tiere und der Umsatz einen gewerblichen Hintergrund nahelegen. Doch so können sie zum einen die Impressumspflicht umgehen und zum anderen der Steuerpflicht entgehen (vgl. <https://www.vier-pfoten.ch/unseregeschichten/medien/Medienmitteilungen/2019/juli/illegale-welpenhaendler-sollen-aus-online-kleinanzeigen-verschwinden>).

Die kriminellen Händlerinnen und Händler profitieren vor allem vom unregulierten Internethandel mit Heimtieren, wo Tiere vollkommen anonym auf Plattformen angeboten werden können. Kaufen die getäuschten Verbraucherinnen und Verbraucher unwissentlich ein viel zu junges, traumatisiertes und krankes Tier, können sie im Zweifel keinerlei Gewährleistungs-, Rückzahlungs- oder Schadensersatzansprüche durchsetzen, weil die anonymen Händlerinnen und Händler längst abgetaucht sind. So werden meistens die angegebenen Handynummern anschließend gesperrt und Übergaben an öffentlichen Plätzen und nicht im Zuhause der Händler unter Angabe eines vorgetäuschten Grunds organisiert. Darüber hinaus ist es für Veterinärbehörden nahezu unmöglich, Anbieterinnen und Anbieter zu identifizieren und zu überprüfen sowie die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten. Die Anzeigen der Verkäufer oder der komplette Account ist zum Zeitpunkt der Meldung an das zuständige Veterinäramt meist bereits gelöscht (siehe Bayrischer Rundfunk vom 19. März 2019, <https://www.br.de/nachrichten/d/utschland-welt/im-kampf-gegen-illegalen-welpenhandel,RL61VDb>).

Dieser aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller grausame Tierhandel ist ein internationales Problem. Europaweite Regelungen, wie zuletzt vom Europäischen Parlament gefordert (https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0035_DE.pdf), sind daher sehr zu begrüßen. Allerdings müssen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch auf nationalstaatlicher Ebene Schritte unternommen werden, die den illegalen Handel mit Tieren erschweren. So haben bereits die deutschen Nachbarstaaten Österreich und die Schweiz Regelungen erlassen, die das anonyme Anbieten von Tieren im Internet regulieren bzw. sogar verbieten. In Anbetracht dieser Entwicklungen wächst aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Gefahr, dass die illegalen Händler noch stärker versuchen, ihre Tiere auf dem deutschen Markt abzusetzen. Auch die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Auftrag gegebene EXOPET-Studie (vgl. <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2018/170-Exopet.html>) empfiehlt die Einführung eines Verbots des anonymen Verkaufs im Internet.

Freiwillige Regelungen von Unternehmen und des Handels werden systematisch unterlaufen und zeigen v. a. wegen mangelnder Umsetzung und Kontrolle keinerlei Wirkung. Online-Plattformen fürchten meist, Nutzerinnen und Nutzer durch weitere Regelungen zu verlieren (z. B. wenn Identifizierungen von Verkäuferinnen und Verkäufern eingeführt werden sollen). Facebook verbietet beispielsweise das Anbieten von Tieren auf seiner Plattform. Allerdings wird immer wieder dokumentiert, dass Tiere in geschlossenen Gruppen und unter Benutzung von Codewörtern zum Kauf angeboten werden. Eine Kontrolle durch die Veterinärbehörden ist in den sozialen Medien kaum möglich (vgl. Südwest Presse vom 23. April 2018, <https://www.swp.de/suedwesten/staedte/ulm/illegaler-welpenhandel-nimmt-zu-25373702.html>).

Der Bundesrat hat bereits in seiner 981. Sitzung am 11. Oktober 2019 eine Entschließung zur Änderung rechtlicher Bestimmungen zum Handel mit Tieren im Internet (Online-Handel) und in Printmedien (Bundesratsdrucksache 425/19) gefasst. Die Bundesländer haben nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bereits erkannt, dass der Online-Handel mit Tieren reguliert werden muss, um den Hauptverkaufskanal der „Welpenmafia“ zu schließen. Sie fordern, dass die Internetplattformen verpflichtet werden, eine Anbieterkennzeichnung bzw. Registrierung einzufordern, bevor Tiere angeboten werden können, um die Rückverfolgbarkeit zum Anbieter gewährleisten zu können.

Auch der Deutsche Bundestag forderte in dem Entschließungsantrag auf Bundestagsdrucksache 19/6106 (zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Bundestagsdrucksachen 19/5522, 19/6000 – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes) u. a. ein, „den Internethandel mit lebenden Tieren zu reglementieren, um sowohl anonymen Verkäufen als auch Spontankäufen vorzubeugen“.

Um die Vertriebskanäle für illegale Händler zu schließen, muss nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller der Internethandel mit Tieren re-

guliert werden – auch um der Gefahr vorzubeugen, dass die illegalen Händlerinnen und Händler noch stärker den unregulierten deutschen Markt nutzen werden, um ihre Tiere anzubieten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht aufgrund der Vorbemerkungen der Fragesteller davon aus, dass sich die Kleine Anfrage auf den Handel insbesondere mit Hunden und Katzen bezieht. In den Fragen werden sowohl die Begriffe „Hunde und Katzen“, als auch „Heimtiere“ sowie „Tiere“ verwendet. Zu Letzterem würden auch Nutztiere zählen, die hier nicht gemeint sein dürften. Die vorgenommene begriffliche Differenzierung scheint unabsichtlich zu sein.

Der Begriff „Heimtiere“ kann neben Haustieren (zumeist domestizierte Arten) auch wilde Tierarten umfassen, wie Vögel (z. B. Papageien) oder Terrarientiere wie Reptilien und Amphibien. Soweit es sich bei den wilden Tierarten um besonders geschützte Tierarten handelt, sind spezifische Regelungen im Artenschutzrecht, wie u. a. die Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie das Bundesnaturschutzrecht, zu beachten. Ergänzend wird daher auf die Studie „Strategien zur Reduktion der Nachfrage nach als Heimtiere gehaltenen Reptilien, Amphibien und kleinen Säugetieren“ verwiesen, die unter dem Link <https://www.bfn.de/infothek/veroeffentlichungen/bfn-skripten.html> veröffentlicht ist.

Auf die spezifischen Anforderungen der besonders geschützten Wildtierarten wird im Weiteren nicht besonders eingegangen.

Da der Schwerpunkt der Problematik unter Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten insbesondere bei Hunden und Katzen liegt, beschränkt sich die Bundesregierung – sofern die Fragestellung nicht ausdrücklich auf allgemeine Aspekte wie z. B. auf die politische Agenda abzielt – in ihrer Antwort auf Hunde und Katzen.

Zum Begriff des „illegalen Handels“ weist die Bundesregierung darauf hin, dass er nicht definiert ist. Es können Verstöße gegen sehr unterschiedliche und komplexe Rechtsgrundlagen gemeint sein. Dazu zählen das Tierschutz- (Tierschutzgesetz, Tierschutztransportrecht, Tierschutz-Hundeverordnung) und das Tiergesundheitsrecht, das Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungs-gesetz, das Telemedienrecht, das Verbraucherschutzrecht und ggf. auch das Artenschutzrecht. Eine Übersicht über die beim Handel mit Hunden und Katzen einzuhaltenden Vorschriften kann dem „Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße“ entnommen werden, der in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitet wurde und auf der Internetseite des BMEL unter dem Link https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Haus-Zootiere/LeitfadenKontrolleHundettransport.html veröffentlicht ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Art und Schwere der unter dem Begriff des „illegalen Handels“ thematisierten Verstöße sehr unterschiedlich sein können. Ebenso ist die Zahl der Verstöße im einzelnen Fall sehr unterschiedlich. Sie reicht von einem einzelnen Verstoß z. B. gegen Dokumentationspflichten über Transportbedingungen bis hin zu multiplen gleichzeitigen Verstößen in unterschiedlichen Rechtsgebieten. Somit unterscheiden sich die einzelnen Fälle, die als „illegaler Handel“ verstanden werden können. Dies ist im Zusammenhang mit der Problematik zu berücksichtigen.

1. Welche verschiedenen Herausforderungen im Tierschutz sieht die Bundesregierung in den Bereichen „Wildtier- und Exotenhaltung, Qualzuchten, Tierbörsen, Internet- und Versandhandel von lebenden Heimtieren, illegaler Welpenhandel, Situation der Tierheime und Heimtierzubehör“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, S. 86)?

Die Herausforderungen in diesen Bereichen sind komplex und unterscheiden sich für die verschiedenen Bereiche. Gemeinsam sind jedoch die Herausforderungen, die sich aus den Chancen und Risiken des Internets ergeben. Dazu zählt das Angebot von lebenden Tieren im Internet ebenso wie die Verbesserung der Sachkunde der Tierhalter auf digitalem Wege. Auch die Überwachung des Internets durch die Vollzugsbehörden stellt eine besondere Herausforderung dar. Teilweise stehen die Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen untereinander in Zusammenhang. Dies betrifft beispielsweise den illegalen Welpenhandel, die Situation der Tierheime und den Internet- und Versandhandel. So wirken sich Maßnahmen im Hinblick auf den illegalen Welpenhandel auch auf die Situation der Tierheime aus, da weniger aufgegriffene Welpen in den Tierheimen untergebracht und versorgt werden müssen.

Im Hinblick auf den Internet- und Versandhandel ist hervorzuheben, dass Hunde und Katzen in der Regel im Internet nur angeboten werden, Besichtigung und Kauf erfolgen vor Ort. Ein Versand findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Tierschutzorganisationen dar, die Hunde und Katzen unmittelbar aus dem Ausland nach Deutschland vermitteln.

Eine Herausforderung beim Vollzug des Qualzuchtverbots des § 11b des Tierschutzgesetzes ist das Erfordernis, eine Zukunftsprognose auf die Merkmalsausprägung bei den Nachkommen zu treffen.

Im Bereich des Heimtierzubehörs stellt insbesondere die Komplexität des Marktes (Haltungseinrichtungen, -ausstattung und Spielzeug für viele verschiedene Tierarten mit unterschiedlichen Haltungsansprüchen) in Verbindung mit sehr unterschiedlichen Haltungspraktiken (z. B. mit/ohne Freilauf/Freiflug) eine Schwierigkeit für Tierschutzverbesserungen dar.

Bei der privaten Exotenhaltung ist unter Tierschutzaspekten insbesondere die Verbesserung der Sachkunde der Tierhalter eine Herausforderung.

2. Welche „konkrete[n] Maßnahmen bis hin zu Verboten zur Verbesserung des Tierschutzes“, die das zuständige Bundesministerium laut Koalitionsvertrag „bis zur Mitte der Legislaturperiode“ vorlegen wird, hat das zuständige Bundesministerium in diesen Bereichen vorgelegt?

Die Aktivitäten des BMEL als zuständigem Ministerium in diesen Bereichen sind vielfältig. So hat das BMEL den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung vorgelegt. Der Entwurf sieht neue Anforderungen an die Hundezucht vor, um insbesondere den Sozialisierungserfordernissen der Welpen Rechnung zu tragen. Zudem ist ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen vorgesehen, um die Nachfrage nach derartigen Hunden zu reduzieren. Außerdem soll das geplante Ausstellungsverbot die Überwachung des Qualzuchtverbots gemäß § 11b des Tierschutzgesetzes in der Hundezucht für die Veterinärbehörden erleichtern.

Im Hinblick auf den Internet- und Versandhandel hat das BMEL Gespräche mit relevanten Onlineportalen geführt. Als Konsequenz hat u. a. im November 2019 ein Onlineportal einen Workshop für die Veterinärbehörden veranstaltet, um die Zusammenarbeit mit und die Überwachung durch die Veterinärbehör-

den zu verbessern. Zudem hat das BMEL von Oktober 2018 bis April 2019 an dem freiwilligen Monitoring des Onlinehandels mit Hunden und Katzen teilgenommen, zu dem die Europäische Kommission aufgerufen hatte. Im Rahmen des Monitorings hat das BMEL die Vollzugsbehörden der Länder auch auf die für gewerbsmäßige Anbieter bestehende Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nach dem Telemediengesetz hingewiesen und darum gebeten, Angebote von Hunden und Katzen auf entsprechende Verstöße zu prüfen und festgestellte Verstöße zu ahnden.

Da die beim Handel mit Hunden und Katzen beobachteten Rechtsverstöße häufig mit dem Verbringen und der Einfuhr der Tiere aus dem Ausland in Verbindung stehen, hat sich das BMEL zudem auf europäischer Ebene engagiert. Das BMEL ist Teilnehmer der unter dem Dach der EU-Tierschutzplattform angesiedelten Arbeitsgruppe zum Tierschutz und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden. Die Arbeitsgruppe hat u. a. konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit beim Handel mit Hunden erarbeitet und an die Europäische Kommission übermittelt. Weitere Dokumente, z. B. im Hinblick auf Verbesserungen bei Onlineangeboten von Tieren, sind derzeit in Arbeit.

Im Bereich der Wildtier- und Exotenhaltung hat das BMEL mit dem Haustierberater <https://www.haustier-berater.de/> ein Informationstool für Tierhalter und potentielle Tierkäufer geschaffen, mit dem die Sachkunde der Tierhalter und damit im Ergebnis die Haltungsbedingungen der Tiere verbessert werden. Der Haustierberater wird fortlaufend an neue Erkenntnisse angepasst und aktualisiert.

3. Welche konkreten Maßnahmen sind bis zum Ende der Legislaturperiode geplant, und wie sieht der Zeitplan zur Umsetzung aus?

Es ist vorgesehen, die geplante Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (siehe Antwort zu Frage 2) nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission bis Ende des Jahres 2020 dem Bundesrat zur Zustimmung zuzuleiten.

In einem weiteren Verordnungsvorhaben sollen die Sachkundeanforderungen an das Personal im Zoofachhandel verschärft werden, um die Beratung der Tierkäufer und damit letztlich die Haltungsbedingungen der Tiere zu verbessern. Unter anderem sollen eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung für das Personal, das mit den Tieren umgeht, sowie eine Sachkundenachweispflicht gegenüber der Behörde geregelt werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist in Vorbereitung.

Außerdem ist vorgesehen, die Arbeiten auf EU-Ebene zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels fortzusetzen. Es ist geplant, bis Ende 2020 mit der entsprechenden EU-Arbeitsgruppe (siehe Antwort zu Frage 2) mehrere Dokumente mit Empfehlungen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Handel mit Hunden vorzulegen. Inhaltlich wird es dabei u. a. um die Anforderungen an die Hundezucht, die Sozialisierung der Welpen, den Transport, das Onlineangebot von Hunden sowie die Aufklärung der Hundekäufer gehen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, das Thema des illegalen Heimtierhandels auf die Agenda für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 zu setzen, und falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Eine besondere, darüberhinausgehende Behandlung des Themas während der deutschen Ratspräsidentschaft ist nicht vorgesehen.

5. Wird die Bundesregierung die am 12. Februar 2020 vom Europäischen Parlament verabschiedete Entschließung zum Schutz des EU-Binnenmarkts und der Verbraucherrechte vor den negativen Auswirkungen des illegalen Handels mit Heimtieren (2019/2814(RSP)) unterstützen, und mit welchen Maßnahmen wird sie das tun?

Die Bundesregierung hat die Entschließung zur Kenntnis genommen und wird sie im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten berücksichtigen. Verschiedene Inhalte der Entschließung sind in Deutschland entweder bereits umgesetzt (z. B. Ziffer 20) oder werden vom zuständigen Ministerium bearbeitet (z. B. Ziffer 33). Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Arbeit der EU-Arbeitsgruppe zum Tierschutz und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden (siehe Antwort zu Frage 2), an der das BMEL teilnimmt, vom Europäischen Parlament in der Entschließung ausdrücklich begrüßt wird (Ziffer 25). Das Europäische Parlament fordert, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe zu berücksichtigen und zu verbreiten (Ziffer 26).

6. Wie viele Versuche, Tiere rechtswidrig nach Deutschland einzuführen, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren (bitte nach Jahr, Ort der Feststellung, Art und Anzahl der Tiere, Herkunftsland sowie vermuteten Transitländern auflisten)?

Der Vollzug des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts obliegt den nach Landesrecht hierfür zuständigen Landesbehörden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Veterinärämter. Die Bundesregierung erhält nur in Einzelfällen Kenntnis über Versuche, Hunde und Katzen rechtswidrig nach Deutschland zu bringen, wenn sie von den Landesveterinärbehörden im Rahmen eines Amtshilfeersuchens gebeten wird, Kontakt zu einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen. Verstöße gegen die EU-Tierschutztransportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005) werden von den Vollzugsbehörden dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Nationaler Kontaktstelle gemeldet. Eine Übersicht über die dem BVL gemeldeten Fällen ist als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Kenntnis über die Zahl der Versuche, Tiere rechtswidrig nach Deutschland zu bringen. Eine entsprechende statistische Erhebung erfolgt nicht. Zu den Versuchen würden außerdem auch die Fälle zählen, die nicht behördlich bekannt werden und daher auch statistisch nicht angegeben werden könnten.

7. Wie viele Tiere, deren illegale Einfuhr nach Deutschland versucht worden war, wurden seit 2015 bis dato durch die Polizeibehörden beschlagnahmt (bitte nach Jahr, Ort der Feststellung, Art und Anzahl der Tiere, Herkunftsland sowie vermuteten Transitländern auflisten)?

Der Vollzug des Tierschutz- und des Tiergesundheitsrechts obliegt den hierfür nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden (siehe auch Antwort zu Frage 6). Dabei handelt es sich um die Veterinärämter, die in der Regel auch die Maßnahmen im Fall von Verstößen wie eine Beschlagnahme der Tiere anordnen. Eine Pflicht zur Berichterstattung derartiger Maßnahmen an den Bund besteht nicht. Eine Beschlagnahme unmittelbar durch die Polizeibehörden erfolgt nur im Ausnahmefall. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis über die Zahl der durch die Polizeibehörden beschlagnahmten Hunde und Katzen, die illegal nach Deutschland eingeführt werden sollten. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zum Begriff des illegalen Handels wird verwiesen.

8. Kann die Bundesregierung die Größenordnung der Schätzung einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie bestätigen oder widerlegen, nach der jährlich 200 000 Hunde illegal nach Deutschland und Österreich transportiert werden (vgl. Specific Contract SANCO 2013/12364, Study on the welfare of dogs and cats involved in commercial practices, https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_eu-strategy_study_dogs-cats-commercial-practices_en.pdf)?

Die Schätzung in der genannten Studie beruft sich auf eine Schätzung der Stadt Wien für den deutschsprachigen Raum. Die in der Studie zitierte Quelle ist eine Internetseite der Stadt Wien. Die Stadt Wien hat dort ihre Schätzung weder begründet noch hergeleitet. Ohne diesen Hintergrund kann die Bundesregierung die Schätzung nicht prüfen.

9. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Schätzungen zum illegalen Handel mit Heimtieren, die die Dunkelziffer angeben, und von welcher Dunkelziffer geht die Bundesregierung aus (bitte begründen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es Schätzungen von Tierschutzorganisationen zur Dunkelziffer beim illegalen Handel mit Hunden. Die Bundesregierung hält es u. a. aufgrund der sehr unterschiedlichen, unter dem Begriff des „illegalen Handels“ thematisierten Fälle nicht für möglich, die Dunkelziffer zu schätzen.

10. Liegen der Bundesregierung Zahlen dazu vor, wie viele Transporte in den vergangenen fünf Jahren von Landes- und Bundespolizei explizit auf den illegalen Handel mit Tieren kontrolliert wurden?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Zahlen vor. Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wie viele Anzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Fällen der illegalen Einfuhr von Tieren in den vergangenen fünf Jahren erstattet (bitte nach Jahr, Bundesland, Gründen der Anzeige, wie etwa Verstoß gegen das Tierschutzgesetz – TierSchG, Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG, Tiergesundheitsgesetz – TierGesG, die Tierschutz-Hundeverordnung – TierSchHundeVO, Verordnung (EU) 1/2005, Verordnung (EU) 576/2013 o. Ä. aufschlüsseln)?

Entsprechende Anzeigen gehen bei den Vollzugsbehörden der Länder ein, eine Berichterstattung an den Bund erfolgt nicht. Die Bundesregierung hat lediglich Kenntnis über die in der Polizeieingangsst Statistik der Bundespolizei erfassten Fälle für das Jahr 2019:

Gesetz	Grenze zu (bei Einreise)	Anzahl Delikte
HundVerbrEinfG	Polen	1
	Österreich	3
TierGesG	Tschechien	1
	Inland	1
TierSchG	Polen	1
	Tschechien	6
	Österreich	2
	Inland	19

Weitere statistische Daten, insbesondere zu den Vorjahren, liegen nicht vor. Eine deliktsscharfe Erfassung sämtlicher Gesetzesnormen erfolgt in der Polizeieingangsstatistik erst seit dem Jahr 2019.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

12. Wie viele Verfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Fällen der illegalen Einfuhr von Tieren in den vergangenen fünf Jahren eingeleitet, und mit welchem Ergebnis (bitte nach Jahr, Grund des Verfahrens, Art und gegebenenfalls Höhe der Strafe aufschlüsseln)?

Verfahren bei Verstößen gegen das Tierschutz- und das Tiergesundheitsrecht werden durch die Veterinärbehörden der Länder eingeleitet, eine statistische Erfassung dieser Fälle findet auf Bundesebene nicht statt. Mit Bezug auf das Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) hat der Zollfahndungsdienst im angefragten Zeitraum drei Verfahren gemeldet:

Jahr	Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren	Grund des Verfahrens	Verfahrensausgang
2015	1	Ermittlungsverfahren wg. Verstoß HundVerbrEinfG	Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO mit Geldauflage i. H. v. 100,- Euro
2016	1	Ermittlungsverfahren wg. Verstoß HundVerbrEinfG	Strafbefehl über 1.680,- Euro
2019	1	Ermittlungsverfahren wg. Verstoß HundVerbrEinfG	Abgabe an eine andere Ermittlungsbehörde zur Verbindung der Ermittlungsverfahren

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 sowie auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung eine Erhöhung des Strafmaßes auf den illegalen Handel mit Heimtieren für sinnvoll, um diesen zu bekämpfen?

Wenn nein, warum nicht?

Der „illegale Handel“ mit Heimtieren ist kein Tatbestand. In der Annahme, dass Verstöße gegen einschlägige Vorgaben in verschiedenen Rechtsbereichen des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts gemeint sind (z. B. § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes, § 6 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4 der nationalen Tierschutz-Transportverordnung, Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel V Nummer 2.2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, § 18 in Verbindung mit Anlage 8 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung etc.) antwortet die Bundesregierung, dass die einzelnen Vorgaben ausreichend bewehrt sind. So kann die Vollzugsbehörde z. B. das Fehlen der gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG vorgeschriebenen Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren nach § 18 Absatz 1 Nummer 20 TierSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro ahnden.

14. Welche Gespräche hat die Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode geführt, um sicherzustellen, dass Tierheimen, die häufig die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere übernehmen müssen, wie vom Deutschen Bundestag gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6106) die nötigen Infrastrukturen zur Verfügung stehen und sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziell ausreichen ausgestattet sind (bitt nach Datum, Kreis der Teilnehmenden, konkret besprochenen Maßnahmen sowie dem beabsichtigten Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahme auflisten)?

Für die Finanzierung und Ausstattung der Tierheime hat die Bundesregierung keine Zuständigkeit. Die Ausgabenverantwortung liegt gemäß Artikel 104a Absatz 1 GG bei den Ländern, die das Tierschutzgesetz als eigene Angelegenheit ausführen.

Gespräche zur Finanzierung der Tierheime wurden von der Bundesregierung (u. a. mit dem Runden Tisch Tierheime) in der vergangenen Legislaturperiode geführt. Als Konsequenz aus diesen Gesprächen konnten Finanzierungslücken, wie z. B. im Hinblick auf die Fundtierkostenerstattung, reduziert werden. In dieser Legislaturperiode haben daher keine Gespräche im engeren Sinn, sondern ein schriftlicher Austausch auf Fachebene zwischen den Landesbehörden stattgefunden, in den das BMEL eingebunden war. Im Ergebnis dieses Austauschs ist festzustellen, dass die für die Finanzierung der Tierheime zuständigen Länder Maßnahmen zur Förderung der Tierheime getroffen haben und treffen. So hat z. B. Bayern am 31. Juli 2019 eine Richtlinie zur Förderung von Bau- und Sanierungsvorhaben in und an Tierheimen, Vorhaben zur Verbesserung des Tierschutzes und zur Eindämmung der Anzahl herrenloser Heimtiere veröffentlicht.

15. Welche Probleme wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auf Grundlage des Monitorings, das vom Oktober 2018 bis April 2019 in 17 EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) und der Schweiz auf Empfehlung der EU-Kommission durchgeführt wurde und bei dem im Besonderen Verkaufsinserate für Hunde und Katzen auf Internetplattformen untersucht wurden (vgl. The EU coordinated control plan for the official controls on online sales of dogs and cats: Analysis of the results, https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_other_euccp_dogs-cat-s-analysis.pdf), bei Verkaufsinseraten für Hunde und Katzen identifiziert?

Gemäß der Europäischen Kommission wurden im Ergebnis des Monitorings von den verschiedenen Mitgliedstaaten folgende Probleme identifiziert: die Tiere waren zu jung oder nicht gesund, nicht geimpft oder entwurmt. Zudem wurden Tiere mit gefälschter Identität sowie illegale Transporte in Nachbarländer beobachtet. Die Überwachung durch die Behörden wurde durch die große Zahl an Internetseiten wie auch durch rechtliche Zugangsbeschränkungen bei der Kontrolle in Privathaushalten erschwert. Probleme bei den Kontrollen gab es zudem durch unvollständige Kontaktangaben in Anzeigen und sowie fehlende Angaben zum Aufenthaltsort der Tiere.

Die Europäische Kommission hat die Ergebnisse der teilnehmenden Mitgliedstaaten und ihre eigenen Schlussfolgerungen unter dem Link https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/other_aspects/online_dog-cat_en veröffentlicht. Zu den Ergebnissen für Deutschland wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 15 a bis 15 c verwiesen.

- a) Auf welchen deutschen Internetplattformen wurden Verkaufsinserate geprüft (bitte auflisten)?

- b) Waren Kontrollen der zuständigen Behörden in allen Fällen möglich?
Falls nein, warum nicht?
- c) Welche tierschutzrechtlichen Vergehen wurden im Zuge der Kontrollen festgestellt (bitte auflisten)?

Die Fragen 15 a bis 15c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Übersicht mit den Ergebnissen des Monitorings für Deutschland ist der Antwort als Anlage beigelegt. Die Antworten zu den einzelnen Unterfragen sind in dieser Übersicht enthalten.

- d) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des koordinierten Kontrollplans für Deutschland?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Überwachung von Onlineangeboten lebender Tiere durch die Vollzugsbehörden verbessert werden sollte. Zudem sollte für die Vollzugsbehörden die Rückverfolgbarkeit von Angeboten lebender Tiere zum Anbieter gewährleistet werden.

- e) Wie steht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse des koordinierten Kontrollplans zu der Einführung eines harmonisierten europäischen Identifikationssystems für Heimtiere (bitte begründen)?

Der Einführung eines harmonisierten europäischen Identifikationssystems für alle Hunde steht die Bundesregierung grundsätzlich offen gegenüber. Voraussetzung für ein derartiges System wäre aber, dass der Nutzen die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung überwiegt und das angestrebte Ziel nicht durch ein anderes milderes Mittel erreicht werden kann. Dies wäre nach Vorlage eines konkreten Vorschlags durch die Europäische Kommission zu prüfen. Als milderes Mittel kommen vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Kontrollplans insbesondere Verbesserungen bei der behördlichen Rückverfolgbarkeit der Angebote zum Anbieter (so genannte Anbieterkennzeichnung oder alternative Rückverfolgbarkeitsmechanismen wie z. B. die Hinterlegung von Zahlungsdaten beim Onlineportal) in Betracht. Hinzuweisen ist darauf, dass im Rahmen des Onlinemonitorings auch Tiere mit gefälschter Identität beobachtet wurden (siehe Frage 15). Auch ein harmonisiertes europäisches Identifikationssystem würde eine Fälschung der Identität im Rahmen von Betrugereien nicht verhindern oder ausschließen.

- 16. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bereits ergriffen, um die am 21. April 2021 in Deutschland in Kraft tretende Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht), wonach alle Verkäuferinnen und Verkäufer, Züchterinnen und Züchter, Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, Tierheime und Sammelstellen von Hunden und Katzen (im Weiteren „Betriebe“) verpflichtet sind, ihre Betriebe bei der entsprechenden zuständigen nationalen Behörde zu registrieren, umzusetzen, und welche weiteren Maßnahmen sind dazu geplant (bitte unter genauer Angabe der Zeitpunkte)?
 - a) Wie ist der Stand zur Einrichtung eines nationalen Betriebsregisters, in welchem die Verkäuferinnen und Verkäufer, Züchterinnen und Züchter, Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer, Tierheime und Sammelstellen von Hunden und Katzen registriert werden sollen?

- b) Wie viel Geld ist für die Umsetzung im laufenden Haushalt eingeplant?
- c) Ab wann wird die Verpflichtung, sich in diesem Betriebsregister zu registrieren, gelten?
- d) Welche Anforderungen muss ein Betrieb erfüllen, damit er verpflichtet ist, sich im nationalen Betriebsregister zu registrieren?
- e) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, die Betriebe über die neuen Anforderungen zu informieren?
- f) Welche Strafen drohen Betrieben, wenn sie sich nicht registrieren?
- g) Auf welcher staatlichen Ebene ist das Betriebsregister angesiedelt?
- h) Welche staatliche Behörde hat die Aufsicht über das Betriebsregister?
- i) Wird die Registrierung von Betrieben kontrolliert, und wer wird diese Kontrollen wie vornehmen?

Die Fragen 16 bis 16i werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen sowie die für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen einschlägige delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. EU L 314, S. 115 vom 5.12.2019) sind ab dem 21. April 2021 anzuwenden. Die Bundesregierung steht in enger Abstimmung mit Ländern und Verbänden, um etwaigen Handlungsbedarf zur Abstimmung und Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf jedwede tiergesundheitliche Thematik zu identifizieren; dies gilt auch hinsichtlich der Formulierung von Ordnungswidrigkeiten im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sachverhalte.

Grundsätzlich sind Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, so unter anderem auch Hunde, Katzen oder Frettchen, nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 gehalten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde bestimmte Angaben mitzuteilen, z. B. Name und Anschrift des betreffenden Unternehmers, Standort des Betriebs, Kategorie und Arten der gehaltenen Landtiere. Nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 weist die zuständige Behörde jedem Betrieb sowie Transportunternehmen eine individuelle Registriernummer zu und registriert die entsprechenden Betriebe jeweils in einem Verzeichnis. Insoweit stellt die Bundesregierung kein Geld für die Umsetzung von nationalen Betriebsregistern in den Bundeshaushalt ein.

Ergänzend gilt für Transportunternehmer, die gehaltene Hunde, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland transportieren, dass sie die nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2035 geforderten Angaben der zuständigen Behörde übermitteln.

Sammelstellen für Hunde, Katzen und Frettchen sowie Tierheime für Hunde, Katzen und Frettchen, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen, unterliegen der Zulassung durch die zuständige Behörde: die genannten Sammelstellen müssen die in Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Teil 5 Nummer 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Anforderungen erfüllen. Im Hinblick auf Tierheime gel-

ten die nach Artikel 11 in Verbindung mit Anhang I Teil 5 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Anforderungen.

Die Durchführung der skizzierten Regelungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Artikel 99 der Verordnung (EU) 2016/429 legt das Verfahren für die Erteilung der Zulassung durch die zuständige Behörde fest.

Die zitierten Rechtstexte sind auf den einschlägigen Webseiten der Europäischen Kommission veröffentlicht. Zur Information der betroffenen Kreise beabsichtigt die Bundesregierung, die genannten EU-Verordnungen zusätzlich auf ihrer Internetseite einzustellen.

17. Welche Gespräche hat die Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode zum Internethandel mit Tieren geführt (bitte nach Datum, Kreis der teilnehmenden Personen, Anlass und Thema des Gesprächs auflisten)?

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen bzw. Staatsminister, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien pflegen aufgabenbedingt Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren.

Auch unterhalb der Leitungsebene gibt es aufgabenbedingt kontinuierlich Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der von einer Thematik betroffenen Länder, Fachkreise, Verbände und Organisationen. Ein Gedankenaustausch hierzu kann zudem auch am Rande diverser Veranstaltungen stattfinden.

Beispielhaft sind hier die regelmäßigen Sitzungen der Ländergremien wie der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz oder der Verbraucherschutzministerkonferenz sowie die wiederkehrenden Sitzungen der EU-Arbeitsgruppe zum Tierschutz und zur Tiergesundheit beim Handel mit Hunden (siehe Antwort zu Frage 2) und der Kommissionsarbeitsgruppe „Official Controls of e-Commerce of Food“ zu nennen.

Eine vollständige und umfassende Aufstellung über all diese Kontakte erfolgt vor diesem Hintergrund nicht.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass, wie es die EXOPET-Studie empfiehlt, Internettierbörsen wie eBay Kleinanzeigen, DeineTierwelt oder Quoka, genau wie lokale Tierbörsen, unter den Erlaubnisvorbehalt aus § 11 Absatz 1 Nummer 7 TierSchG fallen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes betrifft die Durchführung von Tierbörsen, dem Tausch oder Verkauf von Tieren dienende örtliche Veranstaltungen, und bezieht sich nicht auf Kleinanzeigenportale im Internet. Diese Auslegung liegt der Ziffer 12.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zugrunde, wonach grundsätzlich für jede einzelne Veranstaltung eine gesonderte Erlaubnis erforderlich ist. Diese Vorgabe ist auf Kleinanzeigenportale im Internet nicht übertragbar.

19. Wird in der Bundesregierung für den Fall, dass sie die Rechtsauffassung vertritt, dass Internettierbörsen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt aus § 11 Absatz 1 Nummer 7 TierSchG fallen, diskutiert, den Erlaubnisvorbehalt aus § 11 Absatz 1 Nummer 7 TierSchG auf Internetplattformen zu erweitern?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es nicht zielführend, den Erlaubnisvorbehalt des § 11 Absatz 1 Nummer 7 TierSchG auf Kleinanzeigenportale, die Tiere anbieten, zu erweitern. Die für die anderen Erlaubnistatbestände (wie z. B. die gewerbsmäßige Heimtierzucht) sinnvollen Anforderungen für das Erteilen der Erlaubnis sind nicht auf Internetkleinanzeigenportale übertragbar. Dazu zählen z. B. der für die verantwortliche Person vorgeschriebene Sachkundenachweis sowie die Eignung der Räume und Einrichtungen für das Halten der Tiere. Anders als die vorhandenen Erlaubnisvorbehalte des § 11 des Tierschutzgesetzes, die sich auf Sachverhalte beziehen, in denen ein unmittelbarer Umgang mit dem Tier besteht, vermitteln Kleinanzeigenportale lediglich Angebote, haben aber weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf den Umgang mit Tieren oder deren Haltungsbedingungen.

20. Hält die Bundesregierung die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für auffällige Tierinserate, wie es die EXOPET-Studie empfiehlt, für zielführend, um den illegalen Welpenhandel zu bekämpfen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Exopetstudie empfiehlt keine zentrale Meldestelle für auffällige Tierinserate. Die einzelnen Kleinanzeigenplattformen bieten für Nutzer und Behörden bereits die Möglichkeit, auffällige Tierinserate zu melden. Die Meldungen können sowohl durch den Verdacht auf einen Rechtsverstoß als auch durch einen Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen der Internetplattform begründet sein. An eine Meldung schließen sich interne Prüf- und Löschprozesse der Internetplattformen an. Eine übergeordnete zentrale Meldestelle würde diese internen Prozesse aus Sicht der Bundesregierung nicht beschleunigen, sondern aufgrund des zusätzlichen Meldeweges vielmehr verzögern.

21. Hält die Bundesregierung die Einrichtung einer Zentralstelle zur systematischen Durchsuchung des Internets auf Aktivitäten des illegalen Welpenhandels nach dem Vorbild von ZIRE (zentrale Internetrechercheinheit des Zolls) oder G@ZIELT (gemeinsame Zentralstelle Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB [Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch] und Tabakerzeugnisse beim BVL [Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit]) zur Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB für sinnvoll, um den illegalen Welpenhandel zu bekämpfen?

Die Durchführung des Tierschutzrechts und des Tiergesundheitsrechts obliegt den nach Landesrecht hierfür zuständigen Landesbehörden. Sie führen die Ermittlungen bei verdächtigen Angeboten von Tieren im Internet durch. Daher wäre eine zentrale Recherchestelle durch die Länder zu vereinbaren und einzurichten, wie es z. B. für die Überwachung des Onlinehandels mit Lebensmitteln mit G@ZIELT geschehen ist. Entsprechend ist auch die Beurteilung und Entscheidung, ob eine zentrale Recherchestelle sinnvoll und wo diese einzurichten ist, durch die Länder zu treffen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich die Recherche Mechanismen beim Onlinehandel mit Tieren von

denen beim Onlinehandel mit Lebensmitteln und anderen Produkten unterscheiden. Gründe sind z. B. Unterschiede bei den rechtlichen Vorgaben sowie die Tatsache, dass bei Tieren der Kauf in der Regel vor Ort erfolgt.

22. Wie steht die Bundesregierung zur Möglichkeit, Internetplattformen rechtlich zu verpflichten, die Identität von Anbietern von Tieren im Internet zuverlässig sicherzustellen?

Für gewerbsmäßige Anbieter besteht nach § 5 Absatz 1 des Telemediengesetzes bereits die Pflicht, Name, Anschrift und den Hinweis auf die behördliche Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bzw. b TierSchG im Onlineinserat anzugeben. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgabe erfolgt durch die hierfür zuständigen Landesbehörden bislang jedoch nur in geringem Umfang. Aus Sicht der Bundesregierung sind zunächst Verbesserungen bei der Überwachung des geltenden Rechts anzustreben. Zudem haben die maßgeblichen Onlineplattformen bereits Maßnahmen getroffen oder prüfen ebensolche, um die Rückverfolgbarkeit zum Anbieter zu verbessern, z. B. durch Hinterlegen der Kontaktdaten oder der Zahlungsmittel bei der Plattform. Diese Entwicklung gilt es – auch aufgrund der Erfordernisse des Datenschutzes – zunächst abzuwarten.

23. Befindet sich die Bundesregierung zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit im Internethandel mit Tieren im Austausch mit den Bundesländern, z. B. in Form einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Drucksache 17/5331 des Landtags Nordrhein-Westfalen)?

Wenn ja, was sind die bisherigen Ergebnisse?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung befindet sich zur Rückverfolgbarkeit beim Internetangeboten von Tieren im Austausch mit den Ländern (siehe Antwort zu Frage 17), jedoch nicht in einer eigenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Lösungsansätzen von Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen, die die Rückverfolgbarkeit von Anbieterinnen und Anbietern im Internethandel mit Heimtieren sicherstellen, und wie bewertet sie diese Lösungsansätze?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von entsprechenden Lösungsansätzen im Hinblick auf den Handel mit Hunden und Katzen. Die bekannten Konzepte zielen jedoch nicht auf die Rückverfolgbarkeit zu den Anbieterinnen und Anbietern ab, sondern auf die vergleichsweise aufwändigere Rückverfolgbarkeit der einzelnen Tiere. Auf die Antwort zu Frage 15 e wird verwiesen.

25. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die weitere Verlagerung des illegalen Tierhandels (auch aufgrund entsprechenden Vorgehens in Österreich und in der Schweiz) zu verhindern?

Die Bundesregierung hat keine Hinweise darüber, dass sich der illegale Tierhandel derzeit verlagert. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Anlage zu Frage 6

Jahr	Ort der Feststellung	Art und Anzahl der Tiere*	Herkunftsland	vermutete Transitländer **
2019	Kontrolle der Bundespolizei an der Autobahn A6 (Bayern)	37 Hunde (Welpen)	Ungarn	Tschechien
	Kontrolle der Bundespolizei an der Autobahn A6 (Bayern)	28 Hunde (Welpen) 1 Lisztaffe 1 Nashornvogel 6 Opalracken ca. 250 Singvögel	Ungarn	Tschechien
	Polizeikontrolle in Stuttgart (Baden-Württemberg)	6 Hunde (davon 2 Welpen)	Bulgarien	Spanien
2018	Kontrollen der Bundespolizei an der deutsch-österreichischen Grenze (Bayern)	2 Grüne Leguane	Ungarn	
		4 Hunde	Rumänien	
		40 Hunde	Ungarn	
		1 Hund	Rumänien	
		1 Hund	Bulgarien	
		1 Hund	Rumänien	
		1 Hund	Rumänien	
		2 Katzen	Ukraine	

			4 Hunde	Rumänien		
			10 Hunde	Ungarn		
			8 Hunde	Slowenien		
			6 Hunde	Ungarn		
			6 Hunde	Ungarn		
			27 Hunde, 4 Katzen	Rumänien		
			2 Hunde	Bulgarien		
			1 Hund	Bulgarien		
			11 Hunde	Rumänien		
			2 Hunde	Österreich/Ungarn?		
			4 Hunde	Bulgarien		
			1 Hund	Bulgarien		
			1 Hund	Bulgarien		
			6 Tauben	Serbien		
			9 Hunde	Bosnien-Herzegowina		
			6 Katzen	Moldawien		
			1 Hund	Serbien		

SEITE 3 VON 9

		5 Hunde	Serbien	
2017	Polizeikontrolle an einer Münchner Tankstelle (Bayern)	4 Hunde, 5 Katzen	Bulgarien	Rumänien, Ungarn und Österreich
	Kontrolle der Verkehrspolizei an der Autobahn A3 (Bayern)	42 Hunde (Welpen)	Tschechien	
	Kontrolle der Autobahnpolizei Autobahn an der A38 (Thüringen)	5 Katzen (Welpen)	Rumänien	
	Amtstierärztliche Kontrolle auf einem Parkplatz in Garmisch-Partenkirchen (Bayern)	9 Hunde, 2 Katzen	Italien	
2016	Amtstierärztliche Kontrolle eines defekten Kleintransporters im Rhein-Sieg Kreis (Nordrhein-Westfalen)	220 Sittiche, 3.284 Hamster	Belgien	
	Polizeikontrolle in Wittlich (Rheinland-Pfalz)	7 Hunde, 1 Katze	Bulgarien	
	Kontrolle der Verkehrspolizei an einer Rastanlage an der Autobahn A8 (Bayern)	7 Hunde (Welpen)	Rumänien	

SEITE 4 VON 9

2015	Kontrolle durch den Zoll in Kaiserslautern auf dem Gelände des THW (Rheinland-Pfalz)	3 Hunde (davon 2 Welpen)	Rumänien	
	Amtstierärztliche Kontrolle auf einem Parkplatz in Glashütten (HE)	21 Hunde	Spanien	

* Sofern in den übermittelten Vorgängen dokumentiert wurde, dass es sich bei den Tieren um Welpen handelte, erfolgte in der Tabelle eine entsprechende Ergänzung in Klammern.

** Transitländer wurden nur in der Tabelle aufgeführt, wenn diese auch dokumentiert waren.

Anlage zu Frage 15

Ergebnisse CCP¹ Dogs and Cats

Mitgliedstaat: Deutschland

Vorbemerkung: Die zuständigen Behörden haben kritisiert, dass es privaten Anbietern von Tieren auf Internetportalen auch ohne Angabe von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich ist, Anzeigen zu schalten. Die Angabe oder zumindest Hinterlegung von Name und Anschrift ist aber notwendig, um Vor-Ort-Kontrollen zu ermöglichen. Z.T. konnten im Rahmen des CCP Dogs and Cats vor Ort-Kontrollen nicht durchgeführt werden, da Name und Anschrift des Anbieters beim Internetportal nicht hinterlegt waren und von der Behörde nicht ermittelt werden konnten.

Nr.	Plattform ²	URL der Website	Standort des Händlers	Hunde, Katzen, beides	Alter des Tieres	Kennzeichnung ³	Impfaufzeichnungen Parasitenbehandlungen	Ursprungs-land ⁴	Status des Händlers ⁵	Online-aktivitäten des Händlers ⁶	Kontrolle durchgeführt
1	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (DEU)	J (P)	N	J
2	x	www.quoka.de	DEU	Hunde	J	N	N	J (ROU)	J (P)	J	J
3	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	J	N	J	N	J (G)	N	J
4	x	www.ebay-kleinanzeigen.de	DEU	Hunde	J	J	J	J (RUS)	J (P)	J	N
5	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (DEU)	J (G)	N	J

¹ Coordinated Control Plan (CCP)
² Plattform (x) oder eigene Website des Händlers
³ des Tieres oder Muttertieres
⁴ J = ja, N = nein (Länderkürzel)
⁵ P = privat, G = gewerblich
⁶ , die nicht seinem Status entsprechen

SEITE 6 VON 9

6	x	www.ebay-kleinanzeigen.de	DEU	Hunde	J	N	J	N	J (P)	N	J
7	x	www.ebay-kleinanzeigen.de	DEU	Beides	J	N (Ktz.) J (Hd.)	N (Ktz.) J (Hd.)	N	J (P)	J	J
8	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	J	N	J	J (DEU)	J (G)	N	J
9	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	N	N	N	J (P)	N	N
10	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	N (Impfung) J (Parasitenbehandlung)	J (DEU)	J (P)	J	J
11	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (DEU)	J (P)	N	J
12	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (DEU)	J (P)	J	J
13	x	www.ebay-kleinanzeigen.de	DEU	Beides	J	N	N (Impfung) J (Parasitenbehandlung)	N	J (P)	J	J
14	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (DEU)	J (P)	J	J
15	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Katzen	J	N	J (Impfung) N (Parasitenbehandlung)	N	J (P)	N	J

SEITE 7 VON 9

16	x	www.ebay-kleinanzeigen.de	DEU	Hunde	J	N	J	J (DEU)	J (P)	J	J
17	x	www.quoka.de	DEU	Hunde	N	N	N	N	J (P)	N	J
18	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Hunde	N	J	J	J (HUN)	J (G)	N	J
19	x	www.deine-tierwelt.de	DEU	Katzen	N	N	N	N	J (P)	N	N

Ergebnisse der Kontrollen

Nr.	Ergebnisse der Kontrolle
1	Die Hundehaltung wurde zweimal kontrolliert. Es wurden Tierschutzmängel festgestellt, die entsprechend verfolgt und geahndet wurden.
2	Es handelt sich um einen Tierschutzverein, der Hunde aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt. Dafür bedarf er nach nationalem Recht der behördlichen Erlaubnis, über die er auch verfügt. Jedoch fehlte in der Anzeige der vorgeschriebene Hinweis auf diese Erlaubnis und der Status des Händlers war fälschlicherweise mit „privat“ angegeben.
3	Die Hundezucht ist der zuständigen Behörde bereits als tierschutz- und tiersuchenrechtlich auffällig bekannt. Im Rahmen der Ermittlungen wurden zahlreiche Verstöße festgestellt. Dazu zählen u.a. Hundehandel ohne die erforderliche Erlaubnis in großem Umfang, Hundehandel entgegen einer Untersagungsverfügung, Fälschung von Heimtierpässen, Einfuhr von Tieren ohne gültige Tollwutimpfung und ohne Tracesmeldung und der Handel mit kranken Tieren. Neben der Untersagung des Hundehandels und der Verhängung eines Zwangs- und eines Bußgelds wurden polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, steuerrechtliche, zollrechtliche Verfahren eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Ermittlungen werden erschwert, weil die Tiere unter zahlreichen Telefonnummern und mit verschiedenen Accounts angeboten werden.

SEITE 8 VON 9

4	Eine Kontrolle des Anbieters war nicht möglich, da nur die IP- und die E-Mail-Adresse des Anbieters ermittelt werden konnten. Der Anbieter hat auf die Kontaktaufnahme nicht reagiert. Bei der Überprüfung ist aufgefallen, dass der Anbieter mehrere ähnliche Anzeigen geschaltet hatte, was nicht seinem privaten Status entspricht. Das Portal hat daraufhin das Benutzerkonto des Anbieters gesperrt.
5	Der Tierhalter ist Inhaber einer zunächst auf ein Jahr befristeten Erlaubnis für die Hundezucht und den Hundehandel. Bei der Kontrolle sind Mängel in der Führung der Zucht- bzw. Bestandsbücher sowie im Impfstatus der Zuchttiere aufgefallen. Eine Verlängerung der Erlaubnis wurde an das Abstellen der festgestellten Mängel geknüpft.
6	Die Kontrolle wurde ohne Beanstandung durchgeführt.
7	Die Kontrolle wurde ohne Beanstandung durchgeführt.
8	In der Anzeige fehlte der vorgeschriebene Hinweis auf das Vorhandensein einer Erlaubnis für die gewerbsmäßige Hundezucht. Der Anbieter wurde dazu belehrt. Weitere Beanstandungen gab es bei der Kontrolle nicht.
9	Für den Anbieter konnte nur eine E-Mail-Adresse ausfindig gemacht werden. Kontaktversuche seitens des Veterinäramtes blieben erfolglos, eine Kontrolle konnte daher nicht stattfinden.
10	Bei der vor Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die Zucht (nicht wie in der Anzeige angegeben privat sondern) nach nationalem Recht gewerbsmäßig und daher erlaubnispflichtig ist. Zudem wurde festgestellt, dass die Angaben des Anbieters in der Anzeige (Anbieterkennzeichnung) unvollständig sind, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingeleitet.
11	Entgegen der Angabe in der Anzeige handelt es sich um eine gewerbsmäßige Zucht, eine entsprechende behördliche Erlaubnis liegt vor. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass die Erlaubnis aktualisiert werden muss.
12	Entgegen der Angabe in der Anzeige handelt es sich um eine gewerbsmäßige Zucht, eine entsprechende behördliche Erlaubnis liegt vor. Keine weiteren Beanstandungen.
13	Die Kontrolle hat bestätigt, dass es sich um eine private Zucht handelt. Es gab keine Beanstandungen.
14	Die Kontrolle hat bestätigt, dass es sich um eine private Zucht handelt. Es gab keine Beanstandungen.

15	Die Kontrolle wurde ohne Beanstandung durchgeführt.
16	Die Kontrolle hat bestätigt, dass es sich um eine private Zucht handelt. Es gab keine Beanstandungen.
17	Die private Hundezucht ist der zuständigen Behörde bereits kurz vor der CCP-Meldung als tierschutzrechtlich auffällig bekannt geworden. Eine Vorortkontrolle wurde aufgrund eines anonymen Hinweises am 18. September 2018 durchgeführt. Die Hundehaltung war tierschutzrechtlich zu beanstanden. Dem Halter wurde eine Frist von 3 Wochen auferlegt, um die Haltungsbedingungen tierschutzgerecht zu gestalten. Eine weitere Vorortkontrolle fand am 16. Oktober 2018 statt. Die Haltungsbedingungen waren wie aufgegeben verbessert worden. Von einer weiteren Kontrolle im CCP-Kontrollzeitraum wurde abgesehen.
18	Der Betrieb verfügt über die nach nationalem Recht vorgeschriebene behördliche Erlaubnis für den gewerbsmäßigen Handel mit Hunden. Aufgrund eines Krankheitsausbruchs war der Betrieb zwischen Dezember 2018 und Ende Januar 2019 für den Handel gesperrt. Der Inhaber wurde von der Behörde außerdem aufgefordert, in seinen Anzeigen - wie vorgeschrieben - auf die behördliche Erlaubnis hinzuweisen.
19	Eine vor Ort-Kontrolle war nicht möglich, da weder der Verkäufer noch dessen Anschrift ermittelt werden konnten.

